

Mobilität

für schwerbehinderte Menschen



Personenbeförderung Beiblatt ÖPNV

Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis, in dem eines der Merkzeichen **G**, **aG**, **H**, **Bl**, **Gl** oder **TBl** eingetragen ist, können mit einem Beiblatt und einer gültigen Wertmarke den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bundesweit unentgeltlich nutzen. Dies gilt auch für Fahrten in Regionalzügen der Deutschen Bahn in der 2. Wagenklasse.

Das Beiblatt mit Wertmarke wird vom Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) ausgegeben. Die Wertmarke wird entweder unentgeltlich oder gegen Zahlung einer Eigenbeteiligung ausgestellt.

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **Bl**-blind oder **H**-hilflos oder **TBl**-taubblind sind von der Eigenbeteiligung befreit und erhalten eine kostenlose Wertmarke.

Eine unentgeltliche Wertmarke erhalten auch schwerbehinderte Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis und einem entsprechenden Merkzeichen, wenn sie beispielsweise Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen.

Beiblatt – KFZ-Steuer

Schwerbehinderten Menschen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen **G** (erheblich gehbehindert) oder **Gl** (gehörlos) sind, kann vom Hauptzollamt eine KFZ-Steuerermäßigung gewährt werden, sofern sie nicht die unentgeltliche Beförderung im ÖPNV mit Eigenbeteiligung gewählt haben.

Schwerbehinderte Menschen, mit den Merkzeichen **H**, **Bl** oder **aG** (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind von der KFZ-Steuer befreit.



Parkerleichterung

Schwerbehinderte Menschen können unter besonderen Voraussetzungen Parkerleichterungen erhalten. Diese erlauben es, an Stellen zu parken, an denen das Parken für andere Verkehrsteilnehmer kostenpflichtig oder verboten ist.

Anspruchsberechtigt sind:

- außergewöhnlich gehbehinderte Menschen (Merkzeichen aG)
- blinde Menschen (Merkzeichen BI)
- Menschen mit beidseitiger Amelie oder beidseitiger Phokomelie
- Menschen mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen.

EU-Parkausweis (blau)

Schwerbehinderte Menschen, die die Voraussetzungen für die Parkerleichterung erfüllen, haben Anspruch auf den blauen Parkausweis. Dieser ist EU-einheitlich und berechtigt in allen EU-Mitgliedsstaaten zum Parken auf allgemeinen Behindertenparkplätzen mit dem „Rollstuhlfahrersymbol“. Die Ausnahmegenehmigung ist nicht an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden, sondern an die mitfahrende schwerbehinderte Person. Der Parkausweis wird durch die Straßenverkehrsbehörde ausgestellt.

Parkerleichterung bei bestimmten Behinderungen

Kleinwüchsige Menschen bis zu einer Körpergröße von 1,39 m können gebührenfrei an Parkuhren oder Parkscheinautomaten parken.



Nähere Informationen und die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen erhalten Sie bei den Straßenverkehrsbehörden.

Parkausweis (orange)

Schwerbehinderte Menschen, die die Voraussetzungen für das Merkzeichen aG nicht erfüllen, können auf Antrag eine gesonderte Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erhalten.

Das gilt für folgende schwerbehinderte Menschen:

- a) mit den Merkzeichen **G** und **B** und einem GdB von wenigstens 70 allein für die Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) **und** gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane.
- b) die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt.
- c) mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.
- d) die nach versorgungsärztlicher Feststellung dem Personenkreis nach den Aufzählungen a bis c gleichzustellen sind.

Verfahrensweise

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter prüfen, ob der Antragstellende zu dem genannten Personenkreis gehört, und erteilen eine Bescheinigung.

Unter Vorlage dieser Bescheinigung ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu stellen.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde kann mit der vorgelegten Bescheinigung die bundesweit gültige Ausnahmegenehmigung (orange) erteilen. Damit können Parkerleichterungen in Anspruch genommen werden.

Weitere Auskünfte erteilen die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden.

Nutzen Sie auch unsere Infothek. Hier finden Sie Informationen und Auskünfte rund um das Schwerbehindertenrecht:



<https://lasv-wiki.brandenburg.de/>

Impressum

Landesamt für Soziales und Versorgung
Lipezker Straße 45, 03048 Cottbus
Telefon: 0355 2893 0
E-Mail: post@lasv.brandenburg.de
Internet: <https://lasv.brandenburg.de>

Fotos: [vegefox.com](https://www.vegefox.com) – [stock.adobe.com](https://www.stock.adobe.com), Korn V. – [stock.adobe.com](https://www.stock.adobe.com),
LASV

Layout und Druck

LGB (Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg)

Wir sind für Sie da

Landesamt für Soziales und Versorgung Schwerbehindertenrecht

Lipezker Straße 45, Haus 6,
03048 Cottbus

Standort Frankfurt (Oder)

Robert-Havemann-Straße 4, 15236 Frankfurt (Oder)

Standort Potsdam

Zeppelinstraße 48, 14471 Potsdam

Servicetelefon und Kontaktdaten:

Telefon: 0355 2893-800

E-Mail: service@lasv.brandenburg.de

Erreichbarkeit Servicetelefon:

Mo: 8:00 - 12:00 Uhr & 13:00 - 15:00 Uhr

Di: 8:00 - 12:00 Uhr & 13:00 - 18:00 Uhr

Do: 8:00 - 12:00 Uhr & 13:00 - 15:00 Uhr

Fr: 8:00 - 12:00 Uhr

Bürgerbüro

Für eine persönliche
Beratung vereinbaren
Sie bitte vorab einen
Termin – telefonisch
oder online:



Zentrales Kontakt- formular LASV

Für Rückfragen, Bearbeitungs-
stand, Unterlagen oder Ände-
rungen nutzen Sie bitte unser
digitales Kontaktformular:



Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Di: 9:00 – 12:00 Uhr & 13:00 – 15:00 Uhr

Do: 9:00 - 12:00 Uhr & 13:00 – 15:00 Uhr